

Beitragsätze und Grenzwerte in der Sozialversicherung 2018

Die 2018 in der Sozialversicherung geltenden Beitragsätze und Grenzwerte haben sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht verändert haben. Trotz Beitragsabsenkung im Rentenversicherungsbereich fallen (wegen der angestiegenen Beitragsbemessungsgrenzen) für Besserverdiener insgesamt höhere Sozialversicherungsbeiträge an. Nachfolgend sind die 2018 maßgeblichen Werte zusammengestellt:

- **Krankenversicherung:**
Der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zumeist hälftig zu tragende Beitragsatz liegt weiterhin bei einheitlich 14,6%. Ergänzend ist zulasten des Arbeitnehmers ein (durchschnittlich 1,0% betragender) Zusatzbeitrag, dessen Höhe je nach Krankenkasse variiert, abzuführen.
- **Pflegeversicherung:**
Der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt 2,55% der beitragspflichtigen Einkünfte. Für kinderlose Versicherte, die nach dem 31.12.1939 geboren und mindestens 23 Jahre alt sind, wird ein nicht vom Arbeitgeber zu bezuschussender Sonderbeitrag von 0,25% erhoben.
- **Rentenversicherung:**
Der Beitragsatz wurde auf 18,6% des pflichtigen Einkommens abgesenkt.
- **Arbeitslosenversicherung:**
Mit 3% der pflichtigen Einkünfte blieb der Beitragsatz zur Arbeitslosenversicherung stabil.
- **Unfallversicherung:**
Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, zu denen keine Arbeitnehmerbeteiligung vorgesehen ist, werden (in unterschiedlicher Höhe) durch die jeweils fachlich zuständige Berufsgenossenschaft erhoben.
- **Umlageversicherungen:**
Allein die Arbeitgeber sind mit (von Krankenkasse zu Krankenkasse) unterschiedlich hohen Beiträgen zu den **Umlageversicherungen für eine – ggf. anteilige – Erstattung von Lohnfortzahlungskosten im Fall von Krankheit bzw. Mutterschaft** belastet. Als **Insolvenzgeldumlage** sind 2018 vom Arbeitgeber 0,06% des Bruttoverdienstes der Arbeitnehmer zu entrichten.
- **Beitragsbemessungsgrenzen:**
Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen 2018 monatlich
 - 4.425,00 € für die Kranken- und Pflegeversicherung (bundesweit)
 - 6.500,00 € für die Renten- und Arbeitslosenversicherung (Rechtskreis Ost abweichend)
- **Versicherungspflichtgrenzen:**
Eine Mitgliedschaft in der privaten Krankenversicherung ist 2018 nur bei einem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze von 59.400,00 € möglich; für bereits zum Stichtag 31.12.2002 in der PKV krankenvollversicherte Arbeitnehmer liegt fragliche Grenze bei 53.100,00 €
- **Geringverdienergrenze:**
Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt wie bisher bei monatlich 325,00 €

- **Gleitzone (Midi-Job):**

Bei einem Monatsverdienst von 450,01 € bis 850,00 € (gilt nicht für Auszubildende) entsprechen die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung der Differenz zwischen den Beiträgen auf ein unter Anwendung der Formel „ $F \times 450 + ([850/(850 - 450)] - [450/(850 - 450)]) \times F$ “ x (Arbeitsentgelt – 450)“ (dabei Faktor „F“ im Jahr 2018: 0,7547) ermitteltes, fiktives Entgelt und den sich am tatsächlichen Arbeitsentgelt orientierenden Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

Für am 31.12.2012 bestehende Beschäftigungsverhältnisse gilt die frühere Gleitzoneobergrenze von 800,00 € weiter, sofern der Arbeitnehmer dies bis zum 31.12.2014 schriftlich beantragt hat.

- **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Job):**

Bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 450,00 € (bei mehreren [geringfügigen] Beschäftigungsverhältnissen als kumulierter Wert) bewirkt die Entrichtung einer 30%igen Pauschalabgabe (15% RV, 13% KV, 2% LSt inkl. SolZ und KiSt) durch den Arbeitgeber an die Bundesknappschaft auf Seiten des Beschäftigten die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit seines Verdienstes. Dabei vermindert sich die Pauschalabgabe von 30% bei Beschäftigungen in Privathaushalten auf 12% (KV und RV nur je 5%); bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung eines pauschalen Krankenversicherungsbeitrags. Ergänzend sind 1,20% für div. Umlageversicherungen (siehe: Umlageversicherungen) zu zahlen. Es sind zwingend Aufzeichnungen zu Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit vorzunehmen.

Dem Arbeitnehmer sind Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung von 3,6% bzw. 13,6% (Privathaushalt) einzubehalten, sofern er nicht eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht schriftlich beantragt. Dabei gelten für am 31.12.2012 bestehende Beschäftigungsverhältnisse teilweise an die damalige Rechtslage anknüpfende Sonderregelungen.

Die auch dem Arbeitnehmer aufgebare pauschale Steuerabgeltung mit 2% bedingt die Entrichtung o.g. Rentenversicherungspauschalen durch den Arbeitgeber. Alternativ kann die Lohnsteuer mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal oder gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) abgegolten werden.

- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die nicht berufsmäßige Aushilfsbeschäftigung an unvorhersehbaren Zeitpunkten zu moderaten Stundensätzen mit einer Maximaldauer von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen (hiervon höchstens 18 zusammenhängend) im Kalenderjahr, ist bei einer pauschalen (25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) Abgeltung der Steuerpflicht durch den Arbeitgeber sozialversicherungsfrei.

- **studentische Aushilfen:**

Für studentische Aushilfen (während des Semesters maximal 20 Wochenstunden) fallen keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an.

- **Hinzuverdienstgrenze bei Familienversicherung:**

Eine beitragsfreie Mitversicherung von Angehörigen ist im Rahmen einer Familienversicherung bei der GKV möglich, wenn deren monatliches Einkommen (ohne Berücksichtigung eines Minijob, d.h. geringfügiges Beschäftigungsverhältnisses) 435,00 € nicht übersteigt.

Letztendlich bleibt jeder Fall individuell zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist der Steuerberater gern behilflich – sprechen Sie Ihren Steuerberater an!